

Tuchtfeldt, Egon

Article — Digitized Version

Die Entwicklung der Monopolkontrolle in Schweden

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Tuchtfeldt, Egon (1951) : Die Entwicklung der Monopolkontrolle in Schweden, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 4, pp. 23-30

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131290>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Entwicklung der Monopolkontrolle in Schweden

Dr. Egon Tuchtfeldt, Hamburg¹⁾

Bei dem Begriff Monopolkontrolle denkt man zunächst an jene Gesetzgebung, die in der Wirtschaft eine Wettbewerbsordnung herstellen und sichern sowie die Wirtschaftssubjekte und -vorgänge in den Bereichen überwachen soll, die aus irgendwelchen Gründen nicht dem Druck der Konkurrenz unterliegen. Dabei geht man gewöhnlich von der Vorstellung aus, daß die Unternehmer von einem inneren Drang zu ökonomischen Bindungen getrieben werden und daß es nun Aufgabe des Staates sei (vorausgesetzt, daß er die Idee der Konkurrenz bejaht), Umfang und Inhalt dieser Bindungen einzuschränken und — wo immer es möglich ist — sie aufzulösen. Daß die Bekämpfung wirtschaftlicher Macht ihren Impuls auch von nichtstaatlicher Seite her empfangen kann und der Staat hierbei nur unterstützend mitzuwirken braucht, wird häufig übersehen. Die Hauptrolle des Staates ist auch in diesem Zusammenhang schon fast zu einem Dogma geworden.

Eines der besten, vielleicht das beste Beispiel für eine in diesem Sinne ganz „undogmatische“ Anti-Monopolpolitik liefert Schweden. Als das schwedische Kartellgesetz am 1. August 1946 in Kraft trat, konnte es auf eine Vorgeschichte zurückblicken, die ebenso interessant wie einmalig und beispielgebend ist. Nicht der Staat war hier die treibende Kraft, sondern die schwedische Genossenschaftsbewegung. Die verschiedenen Untersuchungskommissionen, denen — wie in den meisten Ländern, so auch in Schweden — ein wesentlicher Anteil an der Entwicklung der Monopolverordnung zukommt, haben seit dreißig Jahren immer wieder die bedeutenden Erfolge hervorgehoben, die von den Genossenschaften bei der Bekämpfung der Monopole erzielt wurden. Darum war es nicht verwunderlich, daß das heute geltende Gesetz von 1946, wenn es auch noch lange nicht alle Forderungen der Genossenschaften erfüllte, so doch weitgehend ihre Erfahrungen berücksichtigte. Man kann den besonderen Charakter des schwedischen Kartellgesetzes, das fast allein auf die Schaffung größerer Markttransparenz (in Form der Kartellregistrierung) abzielt und die eigentliche Monopolbekämpfung der Selbsthilfe der Konkurrenten und Verbraucher überläßt, nur verstehen aus der Erwartung heraus, daß mit dieser Maßnahme den Monopolen schon die Axt an die Wurzel gelegt ist. Und diese Erwartung wiederum nur aus den Erfolgen der Genossenschaften, die in Schweden bewiesen haben, daß sie — wenn auch nicht auf dem kapitalistischen Prinzip der Gewinnerzielung fußend — doch sehr wohl unter kapitalistischen Bedingungen in der Lage sind, Märkte, die in monopolistischen Bindungen erstarrt sind, wieder zu beleben und in den Zustand des Wettbewerbs zurückzuführen.

¹⁾ Wissenschaftlicher Assistent am Sozialökonomischen Seminar der Universität Hamburg.

1899 begann der schwedische Konsumgenossenschaftsverband den Kampf gegen private Monopole zunächst mit publizistischen, 1909 auch mit wirtschaftlichen Mitteln. Bereits die erste Auseinandersetzung, der sog. „Margarinekrieg“, wurde eines der interessantesten und anschaulichsten Beispiele für Monopolbekämpfung durch Marktstrategie. Das höchst dramatische Ringen verlief in zwei Phasen von 1909—1911 und von 1920—1922 und endete mit der völligen Niederlage des Margarinekartells. Ähnliche, für die Genossenschaften erfolgreiche Auseinandersetzungen fanden seit Mitte der zwanziger Jahre mit den Kartellen in der Mühlen-, Haferflocken- und Gummischuhindustrie statt. Durch die wirtschaftlichen und ideologischen Siege gestärkt, wagte man sich bald auch an internationale Kartelle heran. Auf den Märkten für Autoreifen, Registrierkassen, Kohle und Benzin wurden ebenfalls bedeutende Erfolge erzielt. Am berühmtesten wurde hier aber der Kampf mit dem internationalen Glühlampenkartell (Phoebus), dem u. a. der holländische Philips-Konzern, die deutsche Osram-Gesellschaft und die amerikanische General Electric Co. angehörten, und das den schwedischen Markt lückenlos beherrschte. Hier wurde zum ersten Male ein internationales genossenschaftliches Gegenkartell (Luma) gegründet, das noch heute existiert und über drei große und moderne Fabriken in Stockholm, Oslo und Glasgow verfügt. — Nicht immer war es erforderlich, die Macht der Monopole durch einen Preiskampf zu brechen. Manchmal genügte es schon, wenn die Genossenschaften nur auf diese Möglichkeit hinwiesen, um Preissenkungen bei kartellierten Produkten herbeizuführen. In verschiedenen Fällen wendete man auch den Erwerb von Aktien der kartellierten Unternehmungen mit Erfolg an, so bei einem internationalen Linoleumkartell, von dessen schwedischem Mitglied die Genossenschaften 25 % des Aktienkapitals aufkauften, dadurch Einfluß auf die Organe der schwedischen Firma gewannen und die Preise herabdrücken konnten²⁾.

Der nun über vierzig Jahre währende Kampf der schwedischen Genossenschaften gegen monopolistische Macht hat den Beweis erbracht, daß die Konsumenten auch offensiv gegen künstlich verteuerte Kartellpreise vorzugehen vermögen und nicht nur defensiv, wie weithin angenommen wurde. Statt des Staates führten hier die Verbraucher, also Private, den Kampf

²⁾ Im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes, der die schwedische Monopolverordnung zum Inhalt haben soll, kann auf diese außerordentlich interessante Entwicklung nicht näher eingegangen werden. Im einzelnen sei dazu auf die einschlägige Literatur verwiesen, vor allem auf die ausgezeichnete Untersuchung von Elisabeth Liefmann-Keil, Monopolbekämpfung durch spezielle Marktstrategie. Über den Kampf der schwedischen Konsumgenossenschaften gegen wirtschaftliche Machtzusammenballungen, Schmolters Jahrbuch, Bd. 67, 1. Halbbd., Berlin 1934; vgl. hierzu ferner Mauritz Bonow, Kooperationen und monopollendenserna, Kooperatören, Bd. 36, Jubiläumsnummer, Stockholm 1949, und E. Hasselmann, Der Kampf der schwedischen Konsumgenossenschaftsbewegung gegen Trusts und Kartelle, Konsumgenossenschaftliche Rundschau, 4. Jg., Nr. 12, Hamburg, 25. März 1950.

durch. Statt mit gesetzlichen Restriktionen wurde er mit marktstrategischen Mitteln geführt³⁾. Diese Unterschiede kennzeichnen die Besonderheiten der schwedischen Situation, die den Hintergrund der Monopolgesetzgebung darstellt, und ohne deren Kenntnis die Eigentümlichkeiten der gesetzlichen Entwicklung und Problematik nur schwer verständlich sind.

STAATLICHE MASSNAHMEN VOR 1946

Am Anfang der staatlichen Monopolpolitik in Schweden steht ein im Dezember 1911 von der Regierung eingesetzter Sachverständigenausschuß, der erstmalig die schwedische Wirtschaft auf das Vorhandensein und die Auswirkungen von Kartellen und Trusts untersuchen sollte⁴⁾. Zur Abfassung eines Gutachtens kam es nicht, da durch den ersten Weltkrieg die Tätigkeit des Ausschusses unterbrochen wurde. 1920 wurden dann im Parlament mehrere Anträge gestellt, die von der Regierung die erneute Einsetzung einer Kommission forderten, deren Aufgabe nun vor allem in der beschleunigten Ausarbeitung eines Kartellgesetzentwurfes bestehen sollte. Die Regierung entsprach dem Wunsche des Parlamentes und beauftragte eine Kommission damit, einen diesbezüglichen Entwurf vorzulegen. Das bereits im Dezember 1921 fertiggestellte Gutachten sah die Bildung eines neunköpfigen Gremiums vor, dessen Tätigkeit auf drei Jahre befristet sein sollte. Wie seinerzeit der Ausschuß von 1911 sollte die Kommission die monopolistischen Bindungen und Machtgebilde in der schwedischen Wirtschaft untersuchen. Erst auf Grund dieser Untersuchungen sollte dann die Notwendigkeit einer besonderen Gesetzgebung festgestellt werden.

Als es nach einiger Zeit schien, daß offenbar keine weiteren Schritte unternommen wurden, kam es 1924 im schwedischen Reichstag zu einer großen Kartelldebatte. Ihr Ergebnis war ein Gesetzentwurf, den die Regierung Anfang 1925 dem Parlament vorlegte und den dieses am 18. Juni 1925 annahm. Am 1. Juli desselben Jahres trat das Gesetz in Kraft⁵⁾. Es schuf die Möglichkeit zur Untersuchung monopolistischer Verhältnisse — allerdings nur dann, wenn berechtigte Gründe zu der Annahme vorlagen, daß diese tatsächlich gegeben waren. Über die jeweils festgestellten Ergebnisse mußte die Untersuchungsinstanz, die in jedem Einzelfall zu ernennen war (im Gesetz vorgesehen waren entweder Behörden oder besondere Sachverständige), der Regierung einen Bericht erstatten, den diese veröffentlichen konnte, wenn sie es für richtig hielt. Irgendwelche Maßnahmen waren —

³⁾ Daß ein genügend großer Marktanteil hierzu Voraussetzung ist, bedarf keiner Erläuterung. In Schweden werden heute 20—25 % aller Lebensmittelkäufe in Konsumläden getätigt. Über 15 % des gesamten schwedischen Einzelhandels sind in Händen der Genossenschaften (vgl. Mauritz Bonow, Die sozialen Auswirkungen genossenschaftlicher Arbeit in der schwedischen Wirtschaft, Internationale Genossenschaftliche Rundschau, Bd. 43, Heft 1, London, Januar 1950, S. 29). Ebenso besitzen die Genossenschaften einen ausreichenden Anteil an der Produktion, so z. B. 48 % bei Glühlampen, 28 % bei Margarine und 12 % bei Knäckebrötchen, um nur einige Beispiele zu nennen. (Vgl. Der Industriekonzern der schwedischen Konsumvereine, Neue Zürcher Zeitung vom 12. Mai 1950.)

⁴⁾ Vgl. hierzu Oswald Lehnich, Kartelle und Staat unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des In- und Auslandes, Berlin 1928, S. 192/193.

⁵⁾ Eine deutsche Übersetzung des Wortlautes findet sich in der Kartell-Rundschau, Bd. 34, Berlin 1936.

außer der Veröffentlichung — nicht vorgesehen. Da das Gesetz 1946 aufgehoben wurde, interessieren weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht. Immerhin bezeichnet das Gesetz von 1925 den Beginn einer staatlichen Monopolpolitik in Schweden. Wie auch in manchen anderen Ländern war man sich in den zwanziger Jahren allgemein über die Möglichkeiten gesamtwirtschaftlicher Schädigungen durch Monopole klargeworden, ohne damit schon zu einer konstruktiven wirtschaftspolitischen Linie gelangt zu sein. Konkrete Vorstellungen darüber, wie der Staat Machtballungen im wirtschaftlichen Alltag wirksam gegenüber treten sollte, fehlten noch.

In Schweden zeigte sich bald, daß die fehlende gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Monopolisierungsbestrebungen Vorschub leistete. Eine die Kartellierung begünstigende Patent- und Steuergesetzgebung wirkte in der gleichen Richtung⁶⁾. So blieb das Gesetz von 1925, das im Grunde nur eine Art von Kartellaufsichtsgesetz war, praktisch wirkungslos. Untersuchungskommissionen wurden von der Regierung nur in wenigen Fällen eingesetzt (z. B. 1926 bei der Mühlenvereinigung; weitere Untersuchungen fanden später in der Zucker- und Hefeindustrie sowie im Benzinhandel statt). Die Berichte der Kommissionen wurden weder veröffentlicht, noch wurden irgendwelche Kartelle aufgelöst oder in ihrer Tätigkeit beschränkt.

1927 legte der Konsumgenossenschaftsverband der Regierung eine Denkschrift vor, in der über die Erfahrungen der Genossenschaften bei der Lösung des Monopolproblems berichtet wurde, und die weiter Vorschläge für eine wirksamere Ausgestaltung der staatlichen Monopolpolitik enthielt. Vor allem forderte man die Schaffung eines öffentlichen Kartellregisters. Sämtliche Vereinbarungen von Kartellen, Konzernen und ähnlichen Gebilden, die auf eine Festsetzung von Preisen und Mengen wirtschaftlicher Güter abzielten, sollten von Gesetzes wegen für anmeldungspflichtig erklärt werden. Zur Verwirklichung dieses Vorschlages kam es nicht, da die zuständigen Stellen sich ablehnend verhielten und das Gesetz von 1925 vorläufig für ausreichend ansahen.

Erst 1935 gelangte ein Sachverständigen Gutachten zu dem Ergebnis, daß ein Ausbau der Kartellgesetzgebung zweckdienlich sei⁷⁾. 1936 ernannte die Re-

⁶⁾ Vgl. hierzu Friedrich Neumeyer, Kartellverhältnisse in Schweden, Kartell-Rundschau, Bd. 34, Berlin 1936, und vom selben Verfasser, Einschränkungen wirtschaftlicher Freiheit durch Lizenzverträge, ebenda, Bd. 35, Berlin 1937.

⁷⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden Emil Eggmann, Staatliche Kartellpolitik in Schweden, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Bd. 84, Bern 1948, S. 367/368. — Über das damalige Ausmaß der Kartellierung berichtet Eggmann: „Schätzungen, die für die schwedische Industrie angestellt wurden, kommen für die letzte Vorkriegszeit zum Ergebnis, daß im Durchschnitt 23 % aller für den Inlandsmarkt produzierten und zum Verkauf bestimmten Industriegütern kartellgebunden seien. Die höchsten Ziffern ergeben sich für die Erd- und Steinindustrie mit 55 %, die elektrische Industrie mit 54 % und die Erzgruben-, Eisen-, Stahl- und Metallindustrie mit 39 %. Verhältnismäßig wenig oder keine Kartellbildungen finden sich in der Leder- und Gummiwarenindustrie, der Instrumentenindustrie sowie in der Textilindustrie. Schätzungen, die außer den Kartellen auch die monopolistischen Einzelunternehmungen und die Staatsmonopole berücksichtigen, kommen für die Industrie auf einen Anteil von im Mittel 39 % der gebundenen Waren an der gesamten Inlandsproduktion, bei der Nahrungsmittelindustrie allein auf 74 %“, a. a. O., S. 371.

gierung dann einen Ausschuß zur Untersuchung der Kartellverhältnisse, der gleichzeitig Vorschläge machen sollte für die weitere Ausgestaltung der Gesetzgebung. Die siebenköpfige Kommission, deren Vorsitz der Nationalökonom und heutige Führer der Liberalen Partei Schwedens, Prof. Bertil Ohlin, hatte, arbeitete mehrere Jahre an der Lösung der ihr gestellten Aufgaben. 1940 wurde das Ergebnis in Form eines 450 Seiten starken Berichtes veröffentlicht. Der Bericht enthielt im wesentlichen eine gründliche Darstellung der Konzentrationsbewegung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und brachte einen interessanten statistischen Vergleich der Preise für kartellgebundene und freie Güter in den Jahren 1920—1938; im weiteren enthielt er u. a. noch eine Renditenstatistik. Konkrete Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen wurden von der Kommission nicht gemacht, wenn man von einigen allgemeinen Bemerkungen absieht.

Der zweite Weltkrieg führte zu einem vermehrten Einfluß der Kartelle, da man sie — wie in Deutschland, Großbritannien und anderen Ländern — in den Lenkungsapparat der Kriegswirtschaft einbaute. Auch wirkten sich gewisse Maßnahmen der Preis- und Investitionspolitik in manchen Fällen kartellfördernd aus. Während z. B. im Lebensmittelsektor die Konkurrenz durch ein rechtzeitig eingeführtes und lückenloses System von preispolitischen und Rationierungsmaßnahmen gänzlich ausgeschaltet wurde, und damit auch kein Raum mehr blieb für private Marktreden, erfolgte die Lenkung im Investitionsgütersektor, vor allem in der Bauwirtschaft, durch Genehmigungsverfahren, also nicht marktkonforme Eingriffe. Die Folge waren hier sowohl ein geringerer Wirkungsgrad der Preiskontrolle als auch eine steigende Tendenz zu monopolistischen Abmachungen. In ähnlicher Richtung hat sich übrigens auch die fehlende Auslandskonkurrenz, die auf den schwedischen Märkten bis heute noch nicht wieder zur vollen Entfaltung gekommen ist, bemerkbar gemacht. Trotzdem wurde das Monopolproblem nicht vernachlässigt. Die 1944 eingesetzte Kommission für wirtschaftliche Nachkriegsplanung, deren Vorsitz der Nationalökonom Prof. Gunnar Myrdal (nach dem Kriege schwedischer Wirtschaftsminister, heute Leiter der UN.-Wirtschafts-Kommission für Europa) innehatte, beschäftigte sich seit Beginn ihrer Tätigkeit auch mit dieser Frage. Im September 1945 gab die Kommission einen Bericht heraus, der das Gutachten von 1940 für die Kriegszeit ergänzte und zugleich den Entwurf eines Kartellgesetzes enthielt, das an die Stelle des Gesetzes von 1925 treten sollte. Der Unterausschuß der Kommission für wirtschaftliche Nachkriegsplanung, der für diesen Bericht verantwortlich zeichnete, stand unter Leitung der Nationalökonomin Prof. Karin Kock, die später Myrdals Nachfolgerin auf dem Posten des Wirtschaftsministers werden sollte.

Der Entwurf des neuen Kartellgesetzes wurde im nächsten Jahre nach einigen unwesentlichen Änderungen vom schwedischen Parlament als Gesetz ver-

abschiedet und vom König am 29. Juni 1946 unterzeichnet⁹⁾. Am 1. August 1946 trat es in Kraft, womit gleichzeitig das oben erwähnte Gesetz von 1925 aufgehoben wurde.

DAS KARTELLGESETZ VON 1946

Das heute geltende schwedische Kartellgesetz dürfte mit seinen fünfzehn Paragraphen (von denen zehn nur aus einem Satz bestehen) eines der kürzesten Gesetze dieser Art überhaupt sein. Es wäre jedoch falsch, im Vergleich mit den teilweise wesentlich umfangreicheren diesbezüglichen Gesetzen anderer Länder daraus eine negative Beurteilung abzuleiten. Denn hinter dem schwedischen Gesetz steht eine ganz bestimmte Auffassung vom Monopolproblem und der Haltung, die der Staat zu diesem Problem einzunehmen hat.

Bezeichnend ist schon der Zweck des Gesetzes. Im § 1 wird er dahingehend definiert, daß durch Registrierung der den Wettbewerb einengenden Abmachungen und durch besondere Einzeluntersuchungen den schädlichen Wirkungen der Konkurrenzbeschränkungen in der Wirtschaft vorgebeugt werden soll. — Der Gesetzgeber will also ausdrücklich konstruktive Wettbewerbs- und nicht restriktive Anti-Monopolpolitik treiben. Auch hat er es peinlich vermieden, im Gesetz die in der Literatur so oft recht freigiebig aufgezählten schädlichen Wirkungen zu definieren. Dies geschah vielmehr in dem erwähnten Gutachten der Kommission für wirtschaftliche Nachkriegsplanung aus dem Jahre 1945. Hier wurden in erster Linie die Beeinträchtigung der Konsumenteninteressen und der Vollbeschäftigung durch willkürliche Hemmung des technischen Fortschritts, Produktionsbeschränkungen und künstliche Aufrechterhaltung überhöhter Preise genannt.

Die Durchführung der beiden in § 1 genannten Aufgaben (Registrierung und Einzeluntersuchung) erfolgt durch eine vom König zu bestimmende Stelle. — Beauftragt wurde hiermit später das Wirtschaftsministerium, das seinerseits ein besonderes Monopoluntersuchungsbüro (Monopolutredningsbyrå) einrichtete (im folgenden kurz als Monopolamt bezeichnet). Entsprechend seiner doppelten Aufgabenstellung hat dieses Amt zwei Abteilungen; die eine führt das Kartellregister, die andere stellt Untersuchungen in Einzelfällen an.

Die §§ 2—5 des Gesetzes behandeln die Kartellregistrierung. Jeder, der gewerbsmäßig bestimmte, vom Monopolamt angegebene Waren verkauft oder Dienstleistungen ausführt, kann dazu aufgefordert werden, dem Amt eine Meldung darüber einzureichen, ob er Kartellabsprachen eingegangen ist, sich solchen Absprachen angeschlossen oder sonst an irgendwelchen, den freien Wettbewerb beschränkenden Abmachungen teilhat, die sich auf Preis-, Produktions-, Absatz- oder Transportbedingungen innerhalb des Landes beziehen. Dasselbe gilt für alle, die gewerbsmäßig mit in- und ausländischen Geldsorten,

⁹⁾ Lag om övertvakning av konkurrensbegränsning inom näringslivet. Svensk Författningssamling, Nr. 448, 1946.

Devisen und Wertpapieren handeln, Immobilien auflassen oder veräußern, Nutzungsrechte für gewisse Dinge ausüben, sowie Hotel- und Pensionsunternehmungen betreiben, die der staatlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Zusammenschlüsse von Unternehmern sind dabei grundsätzlich einzelnen Unternehmern gleichgestellt. Der Anmeldungspflicht können nicht nur Kartellabsprachen unterworfen werden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits bestehen, sondern auch solche, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch getroffen werden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des oder der betreffenden Verträge beizufügen. Ebenso sind alle Handlungen zu beschreiben, deren Kenntnis erforderlich ist, um Inhalt und Auswirkungen des Kartellvertrages zu verstehen. Ist der Vertrag ausschließlich oder überwiegend mündlich geschlossen worden, muß bei der Anmeldung sein vollständiger Inhalt wiedergegeben werden. Alle wettbewerbsbegrenzenden Abmachungen, die dem Monopolamt durch Anmeldung oder auf dem Wege besonderer Untersuchungen bekannt werden, sind in das Kartellregister einzutragen.

Der entscheidende Punkt dieser Bestimmungen ist darin zu sehen, daß Kartellvereinbarungen nur dann angemeldet werden müssen, wenn das Monopolamt dies verlangt. Eine allgemeine Registrierpflicht, wie sie der Konsumgenossenschaftsverband seit 1927 fordert, wurde also durch das geltende Gesetz nicht verwirklicht. Der Gesetzgeber wollte damit der Notwendigkeit eines großen bürokratischen Apparates entgegen, obwohl nun natürlich ein gewisses Risiko besteht, daß einige Kartelle unbekannt bleiben. Wichtig ist weiter, daß das Monopolamt bei der Entscheidung, welche Abmachungen oder Wirtschaftszweige es der Registrierpflicht unterstellen will, unabhängig ist (was gewisse Empfehlungen von Parlament und Regierung nicht ausschließt). Ausgenommen von der Anwendung des Gesetzes sind der Arbeitsmarkt und die Exportwirtschaft. Desgleichen fallen Einkaufskartelle nicht unter das Gesetz (da sie ihrem Wesen nach auf eine Senkung der Preise abzielen). Registrierpflichtig sind dagegen öffentlich-rechtliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. Angesichts der Tatsache, daß Schweden seit 1932 ein sozialistisch regiertes Land ist, dürfte diesem Umstand besondere Bedeutung zukommen. — Erwähnenswert ist noch, daß durch eine Verordnung vom 20. Dezember 1946 die Durchführung des Gesetzes bei allen Bank-, Wertpapier- und Versicherungsunternehmungen aus den Befugnissen des Monopolamtes herausgenommen und den auf diesen Gebieten bereits vorhandenen Inspektionsbehörden übertragen wurde⁹⁾.

Die §§ 6—8 haben die besonderen Untersuchungen zum Gegenstand, die das Monopolamt immer dann vorzunehmen hat, wenn es auf Grund der registrierten Abmachungen oder sonstigen Anzeichen Anlaß zu der Befürchtung zu haben glaubt, daß die fraglichen Handlungen sich schädlich auf die Preis-, Produktions-, Absatz- oder Transportverhältnisse im Lande

⁹⁾ s. Svensk Författningssamling. Nr. 774, 1946.

auswirken. Beschließt das Amt eine solche Untersuchung oder wird es durch Regierung oder Parlament beauftragt, dann hat es sowohl festzustellen, ob tatsächlich Konkurrenzbegrenzungen vorliegen, als auch im behaftenden Falle, ob sie die erwähnten schädlichen Wirkungen ausüben¹⁰⁾. Um die Untersuchungen durchführen zu können, kann das Monopolamt von den Betroffenen Einsicht in alle Unterlagen (Geschäftsbücher, Korrespondenzen, Preislisten usw.), die für die Untersuchung Bedeutung haben können, sowie alle weiteren Angaben verlangen, die als erforderlich angesehen werden. Der zur Auskunftserteilung Verpflichtete kann aufgefordert werden, persönlich vor dem Amt zu erscheinen. Eine Ausnahme hinsichtlich der Auskunftspflicht wird nur bei Geschäftsgeheimnissen technischer Natur gemacht. Bei Fällen, in denen durch die Veröffentlichung die wirtschaftlichen Belange eines Unternehmens geschädigt werden können, gelten besondere Bestimmungen, die nicht im Gesetz selbst niedergelegt sind¹¹⁾.

Die restlichen §§ 9—15 behandeln im wesentlichen die Strafmöglichkeiten, die dem Monopolamt ein größeres Gewicht verleihen sollen¹²⁾.

Diese Druckmittel schienen erforderlich, weil das Amt keinerlei Exekutivgewalt hat. Es hat nicht einmal das Recht, bei Feststellung schädigender Wirkungen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Diese sind ausschließlich Parlament und Regierung vorbehalten. Diese scharfe Abgrenzung der Kompetenzen ist ebenso bezeichnend für die schwedische Auffassung vom Monopolproblem, wie die im Gesetz fehlende Definition, was unter schädlichen Wirkungen zu verstehen ist. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß — wie Eggmann schreibt — „erst die Ergebnisse der Untersuchung das tatsächliche Vorhandensein von Mißbräuchen erweisen können, zudem käme eine Untersuchung, die vorzunehmen von genau bezeichneten Voraussetzungen abhängig gemacht würde, einer Anklageschrift gleich und wäre demzufolge mit den Aufgaben und Kompetenzen des Kartellamtes nicht zu vereinbaren“¹³⁾. Das Monopolamt soll durch die Beschränkung auf Registrierung und Untersuchungstätigkeit in die Lage versetzt werden, unabhängig und objektiv zu arbeiten. Andererseits hält man in Schweden die Maßnahmen zur Herstellung einer Wettbewerbsordnung für so wichtig, daß man nur von höchster Stelle aus über sie entscheiden will.

¹⁰⁾ In England wird zwischen diesen beiden Untersuchungsmöglichkeiten streng geschieden, wie auch das an sich unabhängige englische Monopolamt ausschließlich nur auf Weisung des Handelsamtes Untersuchungen durchführen darf. Vgl. hierzu Egon Tuchtfeldt, Die Entwicklung der Monopolkontrolle in England, Wirtschaftsdienst, Bd. 30, Heft 1, Hamburg, Januar 1950, S. 25.

¹¹⁾ s. Svensk Författningssamling. Nr. 449 und 450, 1946.

¹²⁾ So kann jemand, der es unterläßt, konkurrenzbegrenzende Abmachungen innerhalb der vom Monopolamt festgesetzten Zeit anzumelden, oder der bei einer solchen Anmeldung oder anläßlich einer besonderen Untersuchung fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige Angaben macht, mit Geldstrafen belegt werden (eine Höchstgrenze ist im Gesetz nicht genannt). Unter besonders erschwerenden Umständen sind Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten vorgesehen. Interessant ist die Bestimmung, daß diese Strafmöglichkeiten auch dann zur Anwendung kommen können, wenn ein Mitglied einer Untersuchungskommission Kenntnisse, zu denen es in Ausübung seiner Tätigkeit gelangt ist, oder die es sich in diesem Zusammenhang verschafft hat, dazu benutzt, um sich oder anderen Vorteile zu verschaffen oder irgendwelche Schäden anzurichten.

¹³⁾ Eggmann, a. a. O., S. 369.

Welche Maßnahmen können nun in diesem Zusammenhang ergriffen werden? Zunächst läßt sich feststellen, daß das Schwergewicht der ganzen schwedischen Monopolpolitik eindeutig auf der indirekten korrektiven Wirkung liegt, die man vom Kartellregister erwartet. Hierüber wird im nächsten Abschnitt ausführlicher zu berichten sein. — Während die Auswahl der registrierten Kartellabmachungen, die veröffentlicht werden sollen, dem Monopolamt überlassen ist, hat über die ganze oder teilweise Publikation der Unterlagen und Ergebnisse von Sonderuntersuchungen allein die Regierung zu entscheiden¹⁴⁾. Solche Sonderuntersuchungen erfolgten bisher z. B. über die Marktverhältnisse im Landmaschinenhandel und im Eisen- und Baustahlgroßhandel. Eine dritte Untersuchung befaßte sich mit der Kosten- und Preisgestaltung für Heizungs- und sanitäre Anlagen (Produktion, Vertrieb, Installation¹⁵⁾. — Unter den weiteren Maßnahmen steht an erster Stelle die Ernennung einer Kommission, deren Aufgabe es ist, von den Kartellmitgliedern auf dem Verhandlungswege einen freiwilligen Verzicht auf die zur Diskussion stehenden Abreden zu erreichen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, dann kann die Regierung dem Parlament die Herabsetzung oder Abschaffung der in Frage kommenden Importzölle vorschlagen, um das Kartell dem verstärkten Druck ausländischer Konkurrenten auszusetzen. Diese Maßnahme ist natürlich nur dann geeignet, wenn es sich nicht um ein internationales Kartell handelt. Weitere Möglichkeiten bestehen in der Änderung von Konzessionsbedingungen, in der Errichtung staatlicher Konkurrenzunternehmungen und in der Rationalisierung solcher, wenn sie schon bestehen. Die einheitliche Linie aller dieser Maßnahmen macht es verständlich, daß man staatlichen Eingriffen in die Preispolitik der Kartelle skeptisch gegenübersteht und daß man die Sozialisierung als ultima ratio nur sehr zurückhaltend anwendet¹⁶⁾.

PROBLEME DER KARTELLREGISTRIERUNG

Im Mittelpunkt der schwedischen Monopolgesetzgebung steht zweifellos das Kartellregister, dessen Wirksamkeit durch ein Mitteilungsblatt erhöht wird, das Auszüge aus den registrierten Verträgen bringt. Es erscheint unregelmäßig (erste Ausgabe: Juli 1947) und hat eine Auflage von 2000 Exemplaren. Davon gehen rund 600 an Behörden, Ausschüsse und Bibliotheken, etwa 250 an die Mitglieder des schwedischen Parlaments, 225 an die Zeitungen, 400—500 wurden bisher durchschnittlich im Buchhandel abgesetzt¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Vgl. hierzu Eggmann, a. a. O., S. 370, ferner Sven Bouvin, Schwedische Anti-Kartellgesetzgebung, Internationale Genossenschaftliche Rundschau, Bd. 43, Heft 1, London, Januar 1950, S. 38.

¹⁵⁾ Vgl. hierzu Fredrik Neumeyer, Kartelle und Öffentlichkeit in Schweden, Internationale Genossenschaftliche Rundschau, Bd. 43, Heft 7, London, Juli 1950, S. 217.

¹⁶⁾ Bezeichnend dafür ist der Anteil des sozialisierten Sektors in der schwedischen Wirtschaft. Er betrug 1949 z. B. an der gewerblichen Produktion 2,5%, an der Elektrizitätserzeugung 40% und bei den Eisenbahnen 70% der Schienenlänge (diese Bahnen bewältigen aber 85% des gesamten Verkehrs). Vgl. hierzu Is Sweden a Model for Socialism?, The Economist vom 15. Okt. 1949.

¹⁷⁾ Vgl. hierzu Neumeyer, Kartelle und Öffentlichkeit in Schweden, a. a. O., S. 217; ferner allgemein zum folgenden Lars Eronn, Kartellregistrerings dilemma, Kooperatören, Bd. 35, Heft 9, Stockholm, Mai 1948.

Das besondere Gewicht, das der Gesetzgeber auf das Kartellregister legt, rührt aus der Erwartung her, daß schon die bloße Registrierung einen gewissen Druck auf die Kartellinteressenten ausübt. Diese Hoffnung ist typisch für die schwedische Mentalität und die Art und Weise, wie man in Schweden das Funktionieren der modernen Demokratie auffaßt. Denn auf eine solche Wirkung kann man nur in einem Lande rechnen, wo die öffentliche Meinung schnell und vor allem nachhaltig auf alle Angriffe gegen das Gemeinwohl reagiert.

Die bald vierjährigen Erfahrungen des Monopolamtes (das im Frühjahr 1947 seine Tätigkeit aufnahm) haben jedoch die Hoffnungen auf das Kartellregister nur teilweise bestätigt. In den ersten beiden Jahren zeigte sich ein außerordentlich reges Interesse der Öffentlichkeit am Inhalt der registrierten Abmachungen¹⁸⁾. In der schwedischen Presse wurden zahlreiche Informationen des Monopolamtes abgedruckt und kommentiert. Die bloße Möglichkeit der Registrierung übte tatsächlich eine abschreckende Wirkung aus. Man wurde nicht nur in der Formulierung der Kartellverträge vorsichtiger, um nicht die öffentliche Meinung herauszufordern, sondern es wurde auch bereits ein Teil der registrierten Abreden freiwillig wieder aufgegeben¹⁹⁾.

Es stellte sich dann aber heraus, daß diese Form der Kartellpublizität nicht unproblematisch ist, denn als Waffe gegen wirtschaftliche Macht muß sie ab stumpfen, sobald sie allzu formalistisch gehandhabt wird. So konnte festgestellt werden, daß das Interesse der Öffentlichkeit am Kartellregister langsam zurückging. Die Hauptursache hierfür dürfte der unterschiedslose Abdruck wichtiger und unwichtiger Verträge im Mitteilungsblatt sein, der den nicht mit der Materie vertrauten Leser rasch gleichgültig werden läßt. Inwieweit die Kartellinteressenten ein übriges dazu getan haben, um die ihnen unerwünschte Publizität zu verringern, läßt sich natürlich nicht konkret nachweisen. Gewisse Anzeichen dafür sind aber vorhanden²⁰⁾.

Insgesamt lassen sich aus den bisherigen schwedischen Erfahrungen mit der Kartellregistrierung wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Es hat sich herausgestellt, daß eine neutrale Veröffentlichung auf die Dauer keine wirksame Waffe gegen willkürliche Konkurrenzbeschränkungen ist. Wenn die Publizierung ohne jegliche Wertung erfolgt, gehen die Kartellinteressenten kein Risiko mehr ein, zumal wenn schädliche und belanglose Verträge nebeneinander abgedruckt werden. Das einzige Mittel, um diese Waffe wieder zu schär-

¹⁸⁾ Das Register und auf Verlangen auch die Originalunterlagen (Verträge, Preislisten usw.) können von jedermann eingesehen werden. Von dieser Möglichkeit machen Genossenschaften und Außenseiterkonkurrenten regen Gebrauch.

¹⁹⁾ Bis Mitte März 1950 wurden 382 Kartellverträge registriert. Davon waren bis zum selben Zeitpunkt 87 bereits wieder erloschen, zwei weitere endeten mit Ablauf des Jahres 1950. Sieben Verträge liefen ab und wurden durch neue ersetzt, die aber nicht registriert wurden. 58 wurden mit mehr oder weniger großen Änderungen verlängert. 228 Abmachungen blieben unverändert in Kraft. Vgl. hierzu The Swedish Cartel Register, Cartel, Bd. 1, Heft 1, London, Juli 1950, S. 27.

²⁰⁾ Vgl. hierzu Neumeyer, Kartelle und Öffentlichkeit in Schweden, a. a. O., S. 217/218.

fen, besteht in der amtlichen Kommentierung durch das Monopolamt. Es würden dann nur die wirklich wichtigen Abmachungen in die Presse und damit zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen. Dieser Möglichkeit steht aber in Schweden die im Gesetz verankerte Neutralität des Monopolamts gegenüber. Würde es eine Auswahl unter den registrierten Verträgen nach ihrer Bedeutung vornehmen, wäre das bereits eine Beurteilung. Welche Gefahren sich aus einer solchen Differenzierung ergeben können, geht aus der Möglichkeit hervor, daß man die registrierten, aber nicht veröffentlichten Kartelle dann von Seiten der Interessenten als öffentlich sanktioniert ansieht²¹⁾.

Hier liegt also ein echtes Dilemma vor, aus dem es unter der geltenden Gesetzgebung keinen Ausweg gibt. Zwar hat das Monopolamt seit 1948 gelegentlich einzelne Abmachungen von unabhängigen Fachleuten kommentieren lassen, um dann den Vertrag samt Kommentar in den Mitteilungen abzdrukken, doch ist diese Lösung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Solange die Kartellregistrierung neutral zu erfolgen hat, kann ein solches Verfahren gefährlich werden.

ERGÄNZUNGSVORSCHLÄGE

Die aufgezeigten Probleme können jedoch grundsätzlich nicht die Existenzberechtigung der Kartellregistrierung in Zweifel ziehen. Das wäre nur der Fall, wenn die Registrierung das einzige Mittel der staatlichen Monopolpolitik ist, und die Öffentlichkeit dieser Methode völlig gleichgültig gegenübersteht. Die besondere schwedische Situation ist aber nun gerade dadurch gekennzeichnet, daß ein in Schweden sehr wesentlicher und entscheidender Teil der Öffentlichkeit, nämlich die Genossenschaften, den Wert des Kartellregisters sehr wohl zu schätzen wissen. Ihr Kampf gegen die Monopole wird durch die Offenlegung der Kartellverträge erheblich erleichtert. Die Kartellregistrierung bedeutet eine quantitative und qualitative Erweiterung der Markttransparenz und zählt daher mit Recht zu jenen indirekten Mitteln der staatlichen Preispolitik, die den Preisbildungsvorgang aus dem Dunkel anonymer Bindungen in das helle Licht der Konkurrenz rücken wollen. Registrierte Kartelle sind wesentlich leichter mit marktstrategischen Mitteln zu bekämpfen als solche, die den Konkurrenten und Außenseitern unbekannt bleiben. Damit ist keineswegs gesagt, daß dieses Verfahren zur Förderung des Wettbewerbs nicht noch der Ergänzung bedarf. Im Gegenteil, man ist sich dessen sogar sehr bewußt, daß solche ergänzenden Maßnahmen erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Monopolgesetzgebung dort zu gewährleisten, wo der Zusammenhang zwischen öffentlicher Meinung und öffentlichem Wohl allzu locker ist, als daß er schädigende Einflüsse abwehren könnte.

In welcher Richtung strebt man nun heute in Schweden einen Ausbau der Monopolgesetzgebung an? Das geltende Gesetz beschäftigt sich nur mit Wettbewerbsbeschränkungen durch vertragliche Abmachungen, also

²¹⁾ Bisher wurden über drei Viertel aller registrierten Kartellverträge auszugsweise im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

rechtlichen Tatbeständen. Nicht weniger wichtig sind aber die monopolistischen Formen, die ausschließlich oder überwiegend durch wirtschaftliche Kennzeichen zu erfassen sind. Konzerne und Trusts können durch ihre Unternehmungsgröße oder einen bestimmten Marktanteil durchaus in der Lage sein, den Wettbewerb ganz oder teilweise auszuschalten. Hingewiesen sei hier nur auf die Marktstellung, die man in den angelsächsischen Ländern als „price-leadership“ bezeichnet.

Auch in Schweden gibt es eine Reihe von Großunternehmungen, denen man den Charakter wirtschaftlicher Macht nicht absprechen kann, z. B. in der Eisen-, in der Zellstoff- und in der Papierindustrie. Ein weiteres typisches Beispiel ist der Druckereitrust, der in seinen vielen Betrieben rund 20 000 Arbeitnehmer beschäftigt²²⁾. Rechtliche Maßnahmen gegen wirtschaftliche Machtstellungen dieser Art sind bis heute nur die Bestimmungen der §§ 98—104 des schwedischen Aktiengesetzes vom 1. Jan. 1948, die den Aktiengesellschaften eine umfassende Publizitätspflicht vorschreiben, zu der auch die Offenlegung der wirtschaftlichen Organisationsverhältnisse gehört. Auch diese Bestimmungen zeigen wieder, daß der Gesetzgeber das Hauptgewicht auf die Förderung der Markttransparenz durch erweiterte Publizität legt. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es in Schweden zur Bekämpfung wirtschaftlicher Macht noch das Mittel der Sozialisierung gibt, das aber nur sehr vorsichtig und zurückhaltend gehandhabt wird. Wie erwähnt, unterliegen auch öffentlich-rechtliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in derselben Weise dem Kartellgesetz wie die Privatwirtschaft.

Die schwedischen Genossenschaften fordern den Ausbau der Monopolgesetzgebung vor allem in drei Richtungen²³⁾. Über das Gesetz von 1947 hinausgehend, das grundsätzlich alle Kartellverträge zuließ und sie nur der Registrierpflicht unterwarf, wenn das Monopolamt es im Einzelfall bestimmte, will man ein Verbot derjenigen Verträge erreichen, die den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt hemmen. Ob ein solches partielles Kartellverbot geeignet ist, die monopolistische Betätigung nachhaltig zu unterbinden, erscheint fraglich, zumal man bei der Anwendung dieses Mittels der direkten Monopolpolitik sehr leicht in umständliche Beweis- und Revisionsverfahren hineingeraten kann. Die amerikanische Antitrustpraxis mit ihrem generellen Kartellverbot und gleichzeitiger Beschränkung der Strafverfolgung auf wenige große Objekte wirkt gerade durch die Langwierigkeit des Verfahrens, das oft Jahre dauert, abschreckend. Der Einbau der Möglichkeit eines partiellen Kartellverbotes in die schwedische Monopolgesetzgebung würde im übrigen auch eine wesentliche Änderung des Gesetzes von 1946 erforderlich machen.

Wichtiger, weil juristisch leicht zu realisieren, sind die beiden anderen Forderungen der Genossenschaften.

²²⁾ nach Neumeyer, Kartelle und Öffentlichkeit in Schweden, a. a. O., S. 218/219.

²³⁾ Vgl. hierzu Kartellövervakning och nyetableringskontroll, Kooperatören, Bd. 37, Heft 15/16, Stockholm, August 1950, ferner Hasselmann, a. a. O., S. 92.

Sie zielen vor allem auf eine Schwächung der internen Kartellmacht ab und wollen die Sprengung eines Kartells von innen her erleichtern. Die Vorschläge gehen dahin, daß keine Bezugssperren mehr gegen solche Kartellmitglieder verhängt werden dürfen, die irgendwelche Bedingungen des Kartellvertrages nicht einhalten. Als dritte Änderung schlagen die Genossenschaften vor, den in Kartellverträgen festgelegten Konventionalstrafen und Entschädigungen den Charakter der Einklagbarkeit zu nehmen.

Die Verwirklichung der beiden letztgenannten Forderungen würde sowohl die bisherige Linie der schwedischen Monopolpolitik (Beschränkung auf indirekte Maßnahmen) fortsetzen, als auch zugleich die Kartellmacht an ihrer Wurzel treffen. Es ist daher verständlich, daß die Interessenten gegen diese Vorschläge Sturm laufen. Aber die Rolle, die die Genossenschaften heute in der schwedischen Wirtschaft spielen, wie auch die freundliche Haltung der sozialistischen Regierung ihnen gegenüber lassen erwarten, daß diese Vorschläge in absehbarer Zeit realisiert werden. 1949 wurde auch von der Regierung ein Sachverständigenausschuß eingesetzt, der die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Monopolgesetzgebung untersuchen soll.

Kritische Stimmen wurden auch gegen den völlig ungenügenden Apparat des Monopolamtes laut. In der Tat wirkt er, besonders wenn man an den aufgeblähten Apparat der USA. denkt mit seinen mehreren hundert Juristen, Volkswirten und sonstigen Angestellten, geradezu zwergenhaft. Das schwedische Monopolamt beschäftigte Anfang 1949 in der Abteilung für Kartellregistrierung fünf und in der Abteilung für Sonderuntersuchungen ganze vier Personen. Für den Aktenbetrieb und die Korrespondenz standen drei weibliche Bürokräfte zur Verfügung²⁴⁾. Als Ursache für diese unzureichende personelle Kapazität werden die wirtschaftlichen und finanziellen Nachkriegsschwierigkeiten Schwedens angegeben, durch die der ursprünglich geplante Ausbau hätte hinausgeschoben werden müssen. Im Rahmen der künftigen Erweiterung des Amtes ist vor allem die Einrichtung einer dritten Abteilung vorgesehen, die laufende Marktanalysen durchführen und dabei besonders die kartellgebundenen Preise beobachten soll.

AUSBLICK

Trotz der Kritik am Gesetz von 1946 sollte seine Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die Erfahrungen, die man bisher mit seiner Anwendung machte, zeigen deutlich eine langsame, aber stetige Wirkung in Richtung auf das Ziel, das dem Gesetzgeber vorschwebte.

²⁴⁾ Vgl. Bouvin, a. a. O., S. 40.

Der lähmende Druck der Kartelle auf die kleineren und mittleren Unternehmer hat sich zweifellos verringert, wenn sich dies natürlich auch quantitativ nicht nachweisen läßt. Günstige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lebens- und Expansionsfähigkeit der mittelständischen Existenzen sind aber spürbar. Als Ergänzung zur Kartellregistrierung hat sich übrigens die in manchen Wirtschaftszweigen sehr wirksam gehandhabte Preiskontrolle herausgestellt.

Monopolbekämpfung allein durch gesetzliche Erweiterung der Markttransparenz bedarf zu ihrem Gelingen sicherlich ganz besonderer Voraussetzungen. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Voraussetzungen zu einem großen Teil in Schweden gegeben sind. Die entschlossene Haltung der breiten Verbraucherschichten ist schlechthin beispielhaft. Was die schwedischen Konsumgenossenschaften bisher an Erfahrungen in der Niederrückung monopolistischer Macht gesammelt haben, kann als schweres Handicap für die Monopolinteressenten nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Daß eine staatliche Monopolpolitik, die aus Prinzip die der Wirtschaft immanente Eigenentwicklung nicht unterbricht, sondern nur mit leichter Hand zu formen sucht — also nur indirekte, marktkonforme Mittel anwendet — die Befürworter radikaler Lösungen nicht auf ihre Kosten kommen läßt, dürfte kaum verwunderlich sein. Man sollte aber bedenken, daß die Aktivierung der Konkurrenz und die Erleichterung marktstrategischer Bekämpfung der Monopole unter Umständen positivere Mittel sein können, als bloße Restriktionen, die nur Entwicklungslinien aufhalten oder verbiegen können. Wenn der Staat das Wirken der Kartelle und Großunternehmungen mit direkten Eingriffen erfolgreich (und d. h. vor allem: ohne Schädigung der wirtschaftlich notwendigen Eigenentwicklung) einschränken und in staatlich regulierte Bahnen zwingen will, dann wird er kaum ohne einen Apparat von sachverständigen Fachleuten auskommen. Ob es aber letztlich dem (ethischen und soziologischen) Sinn der Konkurrenz entspricht, daß der bürokratische Apparat des Staates die bürokratischen Apparate der Monopole bekämpft, muß mit Recht bezweifelt werden. Damit soll die in besonderen Fällen notwendige Anwendung direkter, nicht marktkonformer Mittel (von der Preisfestsetzung bis zur Sozialisierung der Grundstoffindustrien und Versorgungsbetriebe) nicht bestritten werden. Gemeint ist nur, daß die Form der Monopolpolitik, wie sie in dem schwedischen Beispiel zum Ausdruck kommt, vielleicht mehr von echter Wettbewerbsordnung enthält, als es die Restriktions- und Verbotsgläubigen wahr haben wollen.

Summary: Development of the Control of Monopolies in Sweden. Sweden set an example illustrating an anti-trust policy free of dogmatic considerations in which the co-operative associations and not the government are the motor of legislation. A "transparency" of the market

Résumé: Contrôle des monopoles en Suède. La Suède donne un bon exemple pour une politique anti-monopoliste adogmatique dans le sens que la force motrice pour la législation sur les monopoles n'est pas représentée par l'état mais par les co-opératives. Le but de la loi sur les

Resumen: El desenvolvimiento del control de los monopolios en Suecia. Suecia ofrece un buen ejemplo de una política indogmática anti-monopolista, en el sentido de que la fuerza motriz de la legislación monopolizadora no es el Estado sino el movimiento cooperativo.

is the paramount aim of the Swedish cartel law, the fight against monopolies is left to the initiative of both competitors and consumers. In 1899 the Swedish co-operative associations started their fight against private monopolies by a publicity campaign which in 1909 was followed by economic-strategical measures. The act passed in 1925 marks the beginning of a government sponsored anti-trust policy. It was a sort of cartel supervision law which, however, remained ineffective because only a small number of investigation commissions were set up by the government. During the second world war the cartels became part of the war economy which enabled them to increase their influence. It is characteristic of the Swedish mentality that the cartel law of 1946 was aimed at preventing the detrimental effects of any restriction of free competition by a registration of all agreements limiting competition and by stipulating investigations in special cases. The cartel register is the core of monopoly legislation in Sweden. Cartel agreements, however, have to be registered only if that is expressly requested by the monopoly board. The registration did not fully meet the expectations because in the long run the mere fact of publication did not prove to be an effective weapon against arbitrary restrictions of competition. On the other hand, the publication of cartel agreements considerably facilitates the fight of the co-operative associations against monopolies. The Swedish co-operative associations want an extension of legislation in the following directions: 1) Agreements hampering the economic and technical progress should be prohibited. 2) The blocking of supplies to cartel members not fulfilling their cartel obligations should no longer be allowed. 3) It should be interdicted to enforce by law conventional penalties fixed in cartel agreements.

cartels consiste presque uniquement dans l'obtention d'une meilleure transparence du marché et fait de la lutte proprement dite contre les monopoles l'affaire de la légitime défense des concurrents et des consommateurs. Déjà en 1899 la société coopérative de consommation suédoise entreprit la lutte contre les monopoles privés, au début seulement par des publications, mais depuis 1909 par des moyens stratégique-économiques. La loi de 1925 constitue le début d'une politique monopoliste d'état. Il s'agit d'une loi sur le contrôle des cartels qui restait sans résultats pratiques parce que le gouvernement n'avait créé qu'un petit nombre de commissions d'investigation. Au cours de la guerre de 1939/45 en conséquence de leur transposition dans le cadre de l'économie de guerre l'influence des cartels allait croissant. La mentalité suédoise se trouve caractérisée par la définition du but de la loi sur les cartels datée de 1946: par l'enregistrement des conventions susceptibles de limiter la libre concurrence ainsi que par des investigations détaillées elle aspire à prévenir aux conséquences désavantageuses des restrictions imposées à la libre concurrence. L'élément essentiel de cette législation sur les monopoles est le registre des cartels. Cependant l'enregistrement des conventions de cartels n'est obligatoire qu'en cas de demande expresse de la part de l'office des monopoles. L'espoir mis dans cet enregistrement ne s'est réalisé que partiellement. Il fallait reconnaître qu'à la longue une publication neutre ne représente pas une arme efficace contre la restriction arbitraire de la libre concurrence. D'autre part la publication des conventions de cartels facilite grandement la lutte des coopératives contre les monopoles. Les coopératives suédoises demandent que la législation sur les monopoles sera étendue en trois directions: 1. Interdiction de toute convention entravant le progrès économique et technique. 2. Abolition des défenses de fourniture imposées aux membres de cartels ne répondant pas à leurs engagements de cartels. 3. Abolition de l'exigibilité des amendes contractuelles prévues par des conventions de cartels.

La ley sueca de „cartel“ tiende a conseguir una mayor transparencia de mercado y deja la verdadera lucha contra los monopolios a la defensa propia de los competidores y consumidores. Ya en 1899 la asociación cooperativa sueca entabló combate contra los monopolios privados; primeramente mediante publicaciones y después con medios económico-estratégicos. La ley de 1925 constituye el comienzo de la política monopolizadora gubernamental. Era una especie de ley controladora de „cartel“ que quedó prácticamente ineficaz, porque no fueron establecidos por el gobierno sino pocas comisiones investigadoras. Durante la segunda guerra mundial se aumentó la influencia de los „carteles“ debido a su incorporación en la economía de guerra. Característico de la mentalidad sueca es la finalidad de la ley de „cartel“ de 1946 que tiende a prevenir las consecuencias dañinas de la limitación de competencia, lo que se trata de conseguir mediante investigaciones especiales y el registro de los acuerdos que restringen la competencia. En el centro de la ley monopolizadora se halla el registro de los „carteles“, en el que se inscriben solamente convenios de „cartel“ si el oficio monopolista lo exige. Las esperanzas que se cifran en el registro no se han cumplido sino parcialmente. Se ha observado que una publicación neutra no constituye, a la larga, ninguna arma eficaz contra una restricción arbitraria de la competencia. Por otra parte, por la publicación de los contratos de „cartel“ se facilita la lucha de las cooperativas contra los monopolios. Las asociaciones cooperativas suecas exigen el desarrollo de la legislación monopolizadora en tres direcciones: 1°, La prohibición de los contratos que contrarrestan el progreso económico y técnico; 2°, el levantamiento de la prohibición de aprovisionamiento infligido a los miembros de „carteles“ que no observan las obligaciones de „cartel“; 3°, el levantamiento de la posibilidad de reclamar judicialmente multas convencionales estipuladas en los contratos de „cartel“.